avant tout accepter cette nouvelle offre ; or une entente n'est pas intervenue dans la suite sur ce point. Zwilchenbart n'a pas, à la vérité, fait d'opposition, en ce qui concerne le point de départ de la location, au projet communiqué par la lettre de Gœtz du 27 Décembre, mais il a protesté à un autre point de vue et repoussé le dit projet en faisant de son côté une nouvelle offre par lettre du 28 dit.

Gœtz n'a de nouveau pas accepté cette dernière offre, maîs a répondu par une nouvelle proposition formulée par lettre datée du lendemain. Si, dans cette missive, Gœtz se fût borné à dire : « Je m'empresse de répondre à votre lettre » du 28 courant que j'admets votre proposition dans les » termes mêmes où elle est formulée, » on pourrait se demander si une entente, soit un contrat, est intervenu entre parties, bien que l'intention de Zwilchenbart ait incontestablement été de modifier le projet de Gœtz et d'y insérer une nouvelle rédaction en lieu et place des passages critiqués.

Toutefois la suite de la lettre de Gœtz du 29 Décembre 1884 montre qu'il n'était point d'accord avec l'offre de Zwilchenbart, telle qu'elle résultait de sa missive de la veille. Tandis, en effet, que Zwilchenbart prétendait, dans certaines limites, au droit de pouvoir sous-louer, Gœtz ne voulait concéder qu'à Zwilchenbart lui-même le droit d'utiliser les locaux en modification des clauses du projet et subordonner le droit de sous-location à l'assentiment du propriétaire. En présence de la déclaration de Gœtz en date du 30 Janvier 1885, il n'est point douteux que son intention n'ait été telle.

Or la question de savoir si une déclaration se rapportant à une offre de contracter apparaît comme une adhésion ou comme une nouvelle offre, est incontestablement une question de droit; le Tribunal fédéral n'est dès lors point lié par la solution que les Tribunaux cantonaux lui ont donnée. Comme il n'est pas contesté qu'aucune entente n'est intervenue entre parties postérieurement au 29 Décembre 1884, il en résulte qu'aucun contrat n'a été lié entre elles et qu'il y a lieu dès lors de débouter l'hoirie Braillard des fins de sa demande.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et l'arrêt de la Cour de Justice de Genève est réformé en ce sens que les fins de la demande introduite par les hoirs Braillard sont repoussées.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

27. Urtheil vom 15. Januar 1886 in Sachen Appenzell außerrhodische Kantonalbank und Konsorten gegen Appenzell Innerrhoden.

A. Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 1883 / 2. Januar 1884 stellen die Kläger beim Bundesgerichte den Antrag: Der beklagte Kanton Appenzell-Innerrhoden sei pslichtig zu erklären, den Klägern den Werth der in der gegenwärtigen Klageschrift bezeichneten, fälschlich und unter unwahrer Beurkundung errichteten und extradirten Hypothekartitel in der Summe der von den Klägern darauf geleisteten Vorschüsse mit Zinsen und Provisionen dis zur Zahlung zu vergüten und die Kosten des Versahrens zu tragen. Zur Begründung sühren sie im Wesentlichen Folgendes aus: Der gewesene Bezirksschreiber Karl Bänziger in Oberegg, Kantons Appenzell-Innerrhoden, habe bei der Appenzell-außerrhodischen Kantonalbank 27 (in der

einzusetende Unterpfand und ben Rapitalvorgang stattzufinden und es fei bei ber Errichtung zugleich das Pfandprotofoll ju pergleichen. Demgemäß beife es im Gingange ber Pfanburfunde : "Die Ranglei des Kantons Appengell-Innerrhoben be-"urfundet hiemit, baß gegenwärtiger Schuldbrief im Beifein "von Gläubiger und Schuldner auf diesfalls gemachten Unaaben und in gesetlicher Beise errichtet worden fei." und am Schlusse: "Bur mahren Urfunde beffen ift Dieser Schuldbrief "laut Ropie ber Gemeindefanglei Oberegg (wenn es fich um "einen Oberegger Titel handle) und laut Bfandprotofoll aus-"gefertigt und nach den üblichen Formen unterschrieben und befiegelt worden." Unterzeichnet werbe die Pfandurkunde "im Namen der Landeskanglei" vom Landschreiber; im Fernern werde dieselbe vom Landammann mit der Formel "Gingesehen" fontrasignirt, fie werde auch, wie in derfelben angegeben fei. besiegelt. Die so gestaltete innerrhodische Pfandurkunde sei ein Inhaberpapier und werde im Berfehr als folches behandelt. Der Schuldner verpflichte fich bem in der Pfandurkunde genannten Gläubiger oder "jedem rechtmäßigen Inhaber bes Schuldbriefes," fo bag Jedermann, welcher ben Schuldbrief in Folge einer rechtlichen Erwerbsart befitze, als Gläubiger und jur Berfolgung aller mit dem Titel verbundenen Rechte legitimirt sei. Der Schuldbrief gebe im Berkehr ohne Cesstonsinstrument durch bloge Uebergabe von Sand ju Sand und es feien daber auch alle in ber Rlage angeführten Bfandinstrumente ben Klägern von Bangiger ohne Beibringung einer Ceffionsbescheinigung seitens bes ursprünglichen Gläubigers ober einer Bollmacht besselben verpfändet worden. Die Errichtung fingirter Titel und beren nachherige Berpfändung durch R. Bangiger sei nun dadurch möglich geworden, daß die Landes= tanglei auf Eingaben des Bezirtsschreibers Bangiger bin Pfandtitel ausgefertigt und hernach bem Bangiger ausgebandigt habe, ohne die angeblichen Gläubiger und Schuldner berselben bavon nur mit einem Worte zu benachrichtigen, geschweige benn bieselben, wie die Pfandurkunde besage, vor fich ju bescheiden und zu gesetlicher Mitwirfung zu veranlaffen, sowie dadurch, daß auch der Landammann diese Pfandtitel ohne

Rlageschrift näher bezeichnete) Spoothekartitel auf im Ranton Appenzell-Innerrhoben gelegene Grundftucke (im Gesammtnominalwerthe von 137,944 Fr.) faustpfändlich eingesett; ebenso habe er bei der Bank für Appenzell:Aukerrhoden 7 und bet ber Rreditanstalt St. Gallen 18 solcher Titel (im Gesammt= nominalwerthe von 56,300 Fr. und von 99,360 Fr. (hinterlegt. Gegen diese Hinterlagen habe Banziger an Darleben erhalten von der Appengell-aukerrhodischen Kantonalbant 72.214 Fr. 75 Cts., von der Bank für Appenzell-Aukerrhoden 35,599 Fr. 10 Cts. und von der Rreditanstalt St. Gallen 68,800 Fr. Im Jahre 1883 habe Karl Banziger fich flüchtig gemacht, set aber wieder eingebracht und in Strafuntersuchung gezogen worden: auch sei der Konfurs über denselben ausgebrochen. Die Strafuntersuchung habe ergeben, daß Bangiger einerseits eine Reibe ibm in seiner amtlichen Stellung anvertrauter Bfandtitel unterschlagen habe, andrerseits bagegen biejenigen von ihm bei ben Klägern verpfändeten Spothefartitel, welche in ber Rlage aufgezählt seien, fälschlich, ohne Wiffen ber Unterpfandseigenthumer und der angeblichen Gläubiger, von der Landestanglei habe errichten laffen. Im Kanton Appenzell-Innerrhoben fei nämlich das Sypothekarwesen folgendermaßen geordnet : Es bestehe nur Gine Spothefarbehörde, Die Standes. ober Landestanglei, welche burch den von der Landsgemeinde gewählten Landschreiber in Berbindung mit dem Landammannamte verwaltet werbe. Die Begirke, in welche ber Ranton eingetheilt fet, haben nach ber Kantonsverfassung feinerlei Befugnisse im Spothetarmefen. Die Standestanglei bes Rantons oder wie fie fich nenne, "die Kanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoben" stelle die Bfandurfunde aus, auf Grundlage einer Beschreibung bes Unterpfandes, welche fur die fünf Begirke bes fogenannten innern Landestheils vom Landschreiber, für den äußern (vom übrigen Ranton geographisch getrennten) Landestheil, ben Begirf Oberegg, bagegen vom bortigen Bezirtsschreiber ausgefertigt werbe. Die Errichtung ber Pfandurkunde habe in Anwesenheit bes Pfandgläubigers und Pfandschuldners und auf deren übereinstimmende Angaben über die zu verfichernde Schuldsumme, ben Bingfuß und Bingfall, die Rudgablungsbedingungen, das

jede Prufung genehmigt und durch seine Kontrasignatur perfekt gemacht habe. Ermöglicht sei also bie Verpfändung dieser Titel badurch worden, daß die verfaffungsmäßigen Organe des Rantons Appengell. Innerrhoden in folenner Weise eine offenbare Unwahrheit beurfundet und hernach die Bfandtitel statt bem angeblichen Gläubiger dem Rarl Bangiger ausgehändigt haben. Die klägerischen Kreditinstitute haben nicht annehmen können, daß die ihnen zum Pfande angebotenen, an und für fich unverfälschten und unverdächtigen Titel defihalb ungultig feien, weil fie ohne Borwiffen ber Unterpfandseigenthumer errichtet worden seien, mahrend boch die zuständige Landesbeamtung in ber Urfunde felbst erfläre, daß biese Gigenthumer zur Errichtung der Titel perfonlich mitgewirft haben. Im Konkurse des Karl Bangiger haben bie Aläger ihre Forberungen und Pfandrechte, unter Verwahrung ihrer Rechte gegen alle in Betracht kommenden Beamten und Behörden und insbesondere auch gegen ben Kanton, angemelbet; fie werben aber barin für ihre auf fingirte Titel gemachten Vorschuffe völlig leer ausgeben. Die Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoben. an welche fich die Kläger gewendet, habe jede Saftbarkeit bes Staates für ben ben Rlägern erwachsenen Schaben abgelebnt.

B. In seiner Bernehmlaffung auf diese Rlage macht ber Fisfus des Rantons Appenzell-Innerrhoden im Wesentlichen geltend: Der Beklagte habe feine genaue Kenntnif ber von ben Rlägern behaupteten Verpfändungen bes Rarl Bangiger und bes Umfanges berfelben; er bestreite baber bie fachbezuglichen Behauptungen ber Klage und gewärtige Beweis. Speziell bestreite er, daß auf die gefälschten Titel gerade bie eingeklagten Summen bargeliehen worden feien und daß ben Rlägern ein Schaben gerade im behaupteten Betrage entstanden fei. Gang unrichtig sei die klägerische Darstellung von der Errichtung ber innerrhodischen Beddel. Früher seien mit dem Spothekarmesen und der Beddelerrichtung die Sauptleute ber einzelnen Rhoden betraut gemefen. Jest fei allerdings bie Bedbelerrichtung für ben innern Lanbestheil an bie Landesfanglei übergegangen. Für den äußern Landestheil, den Begirt Oberegg, bagegen, ber fich überhaupt in verschiedenen Zweigen ber Staatsverwaltung

eine selbständige Stellung bewahrt habe, bestehe bie altere Ginrichtung noch fort. Der Oberegger Spothekartitel werde baber feinesweas auf der Landeskanglei sondern auf der Ranglei Dberegg errichtet : bort und nicht auf ber Landeskanglei haben Schuldner und Gläubiger zu erscheinen und ihre Erklärungen abzugeben, dort werde das Instrument abgefaßt und dort befinde fich auch das spezielle Oberegger Pfandprotokoll, in welches alle Beddel eingetragen werben muffen. Der Landestanzlei liege in Betreff ber Oberegger Titel nur ob, ben Titel, fo wie er von der Ranglei Oberegg ihr zugestellt werde, auszufertigen, ju flegeln und in's Sauptpfandprotofoll einzutragen; ber Landammann habe nur Ginsicht vom Titel zu nehmen, um fich zu überzeugen, daß die Landestanglei benselben in der richtigen Form ausgefertigt babe. Bei ben Oberegger Titeln, - und nur um solche handle es fich bier, - beurkunde daber die Landeskanzlei nur die Ausfertigung des Titels nach gesehlicher Form; die Wahrheit des Inhaltes beglaubige fie nicht, wefhalb fie dafür auch nicht haftbar sei; fie erkläre vielmehr durch eine besondere, nur in den Oberegger Titeln enthaltene, Rausel ausdrudlich, bag fie dieffalls ben Titel "laut Ropie ber Bemeindekanglei Oberegg" ausfertige. Die Stellung ber Landes= kanglei gur Ranglei Obereag fei also eine wesentlich andere, als die Rläger behaupten. Es haben bemnach weder die Beamten ber Landeskanzlei noch der kontrasignirende Landammann fahrlässig gehandelt; vielmehr seien dieselben geradezu verpflichtet gewesen, die von der Kanglei Oberegg eingefandten Titel ausaufertigen. Auch barin, baf bie Titel an die Kanglei Oberegg zurudgegeben worden seien, liege nichts Ungehöriges; die Landes= fanglei babe es ja überhaupt vorschriftsgemäß gar nicht mit Gläubiger und Schuldner dirett sondern nur mit der Ranglei Dberegg zu thun gehabt. Uebrigens fei flar, bag Bangiger burch biese Uebergabe der Titel niemals rechtmäßigen Besit an ben= felben erworben habe. Er habe daher auch feine Rechte an benselben auf die Kläger übertragen konnen. Gbenso faffen bie Rläger die Stellung Banzigers zur Landeskanzlei und zum Ranton Appenzell Innerrhoden unrichtig auf. Bangiger sei gar kein Staatsbeamter gewesen. Er habe ben Titel eines "Bezirks-

schreibers" geführt und als solcher seine notarialischen Funktio. nen ausgeübt. Gin Bezirtsschreiberamt bestehe aber nach Berfassung und Gesetzebung bes Kantons Appenzell-Innerrhoben als Staatsamt gar nicht. Vielmehr fei Bangiger durch Beschluß bes Bezirksrathes von Oberegg vom 6. Juni 1873 mit seinen Funktionen als obereggischer Spothekarbeamter betraut worden, ohne daß ein staatliches Geset oder eine Berordnung dazu Beranlaffung gegeben hatte, biese bisber von den Sauptleuten von Oberegg ausgeübten Funktionen einem "Bezirksschreiber" zu übertragen. Die Wahl Bangigers sei auch niemals von der Regierung bestätigt, es sei Bangiger niemals als Staatsbeamter beeidigt ober von ihm die Stellung einer Kaution verlangt worden. Des Weitern sei ber innerrhodische Reddel fein Inhaberpapier. Die Klausel "ober bem rechtmäßigen Inhaber dieses Schuldbriefes" stemple ihn nicht zu einem solchen. Diefelbe habe nicht den Zweck, die Legitimation zur Forderung lediglich an das faktische, sacherechtliche Innehaben bes Titels zu knupfen (in welchem Falle ja ber Bufat "rechtmäßiger" Inhaber feinen Sinn batte), sondern fie bezwecke nur, die Ceffion zu erleichtern d. h. dieselbe, auch ohne die nach früherm appenzellischem Rechte geforderte Einwilligung und Mitwirkung bes Schuldners zu ermöglichen. Sehr häufig tomme es freilich in Appenzell=Innerrhoden vor, daß Beddel ohne schriftliche Cef= fionsurfunde von Sand zu Sand geben. Allein diese Erschei= nung beruhe einfach auf der allgemeinen Berkehrefitte ber Innerrhoder, beinahe alle Berträge blos mundlich abzuschließen; in einem so fleinen Territorium fei die schriftliche Beurfundung ber Ceffion fein unumgängliches Bedurfnig, ba ber Erwerber sich auch ohne solche leicht über die Richtigkeit des Titels und ber Cession vergewissern könne. Uebrigens seien auch schriftliche Urfunden über Cession von Zeddeln von jeher häufig vorgefommen. Db die behauptete Berpfandung der Titel an die Aläger in richtiger Form vor fich gegangen sei, laffe sich nur an der Hand der Orginalurkunden beurtheilen; vorläufig bestreite der Beklagte die Richtigkeit der Berpfändung. Nach dem Ausgeführten treffe weder bie Landestanglei noch den Landammann ein Berichulben an bem ben Rlagern verursachten Schaben.

Dieses Berschulden treffe in erster Linie ausschlieklich Bangiger. Für diefen aber muffe ber beklagte Staat jede Saftbarfeit ablebnen, ba er, wie bemerft, nicht Staatsbeamter gemesen sei. Die Rläger mogen fich an die Rathsbehörde von Oberega beziehungsweise ben Begirk Oberegg halten. Ueberdies konnte grundfäglich nicht zugegeben werden, bag ber Staat fur bie Delitte von Beamten, geschweige benn für bie Delitte Banzigers, eines Bezirksnotars, hafte. Endlich muffe auch noch bemerkt werden, daß außer Bangiger bas größte Berschulden an bem erwachsenen Schaben ben Angestellten ber flägerischen Banten felbst zur Laft falle. Bangiger fei feineswegs febr gut beläumdet gewesen und noch weniger haben seine Bermögensverhältnisse als aute gegolten. Es sei baber unbegreiflich, wie bie tlägerischen Banten bemfelben, ohne alle weitere Untersuchung, bis in die Sunderttausende haben freditiren tonnen. Daß aus bem Konfurse Bangigers für die Alager nichts erhältlich sei, werde bestritten. Darnach werde beantragt :

1. Es sei die Rlage abzuweisen.

2. Eventuell sei die Klageforderung unter Berücksichtigung der eigenen Berschuldung der Klagparteien und nach Maßgabe des Ergebnisses der Liquidation der Pfänder und der Aktiven der Konkursmasse Bänziger zu reduziren.

3. Die Klagepartei sei in sammtliche Kosten zu verfällen.

C. Aus der Replik der Kläger ist hervorzuheben: Der Beweis für die behaupteten Verpfändungen und die Höhe der Vorschüsse werde durch Produktion der betreffenden Originalurkunden und durch Vorlage von Buchauszügen geleistet. Zu berichtigen sei nur, daß das Guthaben der Kreditanstalt St. Gallen sich durch das Ergebniß der faustpfändlichen Versteigerung ihr von Vänziger versetzer ächter Titel auf 58,962 Fr. 45 Cts. reduzire. Gegenüber den Aussührungen des Veklagten über die Stellung, welche die Landeskanzlei bei Aussertigung von Oberegger Hypothekartiteln einnehme, werde an der Darstellung der Klage sestgehalten. Es sei ganz unrichtig, daß diese Titel auf der Kanzlei in Oberegg errichtet werden. Allerdings wirke die Kanzlei in Oberegg bei Errichtung von Zedeln vorbereitend mit, allein die eigentliche Errichtung des Zeddels, durch welche

222

bieser erft Rechtswirkung erlange, erfolge auf ber Landestanglet. Nach dem Wortlaute der Pfandurfunde beurfunde die Landes= fanglei als einzige Spoothekarbehorde, daß ber Schuldbrief im Beisein von Gläubiger und Schuldner u. f. w. errichtet worden sei. Die Gemeindekanglei Oberegg sei bloke Anmeldungsstelle und erscheine in der Pfandurkunde gar nicht. Daß in den Obereager Titeln in der Regel nicht immer auf eine "Beddeltopie" ber Gemeindetanglei Oberegg Bezug genommen werde, ändere hieran nichts. Wenn die Landeskanzlei wirklich, wie der Beklagte behaupte, die Pfandurkunden ohne weitere Brufung bes ihr von ber Gemeinbekanglei Oberegg gelieferten Materials auszufertigen hatte, so mare die ganze Ginrichtung gar nicht mehr verständlich. Es ware bann gar nicht einzuseben, warum ber Titel nicht in Oberegg errichtet und ausgefertigt, sondern von Appenzell datirt und von den Landesbeamten unterzeichnet werde. Weil die Landeskanzlei mit dem Landammann bie Beurfundung deffen, mas den Zeddel bilde und ihn zu einem Werthpapier stemple, übernommen habe, so sei es nach allen Beariffen von Recht und Rechtschaffenheit selbstverständlich, daß auch die Landeskanzlei resp. der Kanton für die Wahrheit der Beurkundung hafte. Der Landeskanglei gegenüber moge bie Ranglei Oberegg für die Richtigkeit bes von ihr gelieferten Materials verantwortlich sein; allein das sei ein internes Berhaltnik, welches Dritte nicht berühre. Laffe fich die Landes. beamtung von Oberegg her betrügen und zur Ausfertigung von formell ächten, inhaltlich aber gefälschten Titeln bewegen, so set fte bie Betrogene und fonne ben Schaben nicht auf ben britten Titelinhaber abwälzen, welcher im Bertrauen auf die Landes= beamtung den Titel übernommen habe. Auf die Frage der größern ober geringern Fahrläßigkeit ber Beamtung bei Ausstellung der Titel tomme es dabei nicht an. Uebrigens sei gu bemerken, daß die Betrügereien Bangigers wesentlich auch badurch ermöglicht worden seien, daß niemals eine Vergleichung bes Beddelregisters in Oberegg mit bem Pfandbuche in Appenzell stattgefunden habe. Wäre eine solche mahrend gehn Jahren auch nur einmal vorgenommen worden, fo batten die Betrüge= reien Bänzigers sofort entbedt werden muffen, da die fälschlich

errichteten Titel in Oberegg nicht eingetragen seien. In Der Unterlassung dieser naheliegenden, ja eigentlich selbstverständlichen Rontrolmagregel liege eine Fahrläßigkeit ber Landesbeamtung. welche einzig eine wirksame Kontrolle über das Zeddelregifter in Oberegg habe ausüben können. Sollte übrigens auch der Geschäftegang im Spothekarmesen wirklich so eingerichtet sein, wie der Beklagte behaupte, so ware darum ber Staat Appenzell für den eingetretenen Schaden boch nicht minder verantwortlich. Denn wenn ber Staat Innerrhoben eine staatliche Ginrichtung bulbe, bei welcher es fein Schutmittel gegen Luge und Betrug gebe, bei welcher Staatstanglei und Landammann falsche Urfunden zum Nachtheile autgläubiger Privaten widerstandslos ausstellen muffen, so werbe er für biefen Schaben gerade aus bem Grunde verantwortlich, weil er einen folchen Buftand bulde und pflege und weil er badurch felbst den Schaden verursache. Db Bänziger Staatsbeamter gewesen sei oder nicht, sei gleichgültig. Die Klage stütze fich nicht auf die Stellung Banzigers an und für fich und auf fein Berhältniß jum Ranton, sondern barauf, daß letterer das Spothekarmesen in fahrlägiger und gefährdender Beise beforge und durch feine Staatsfanglei jum Schaben ber Rläger unmahre Bescheinigungen ausgestellt babe. Der innerrhodische Spoothekartitel sei ein Inhaberpapier und werde im Berfehr durchaus als solches behandelt. Die klägerischen Bankinstitute haben daber mit Bangiger, als Befiger ber Titel, rechtsgultige Berpfandungsvertrage abschließen konnen, ohne daß fie von Bangiger vorher hatten verlangen muffen, daß er sich durch Nachweis einer Cession ober Bollmacht seitens bes im Briefe namentlich genannten Gläubigers legitimire. Sämmtliche Titel seien ben Rlägern förperlich übergeben worden und es sei judem über jede Berpfandung eine schriftliche Er= flärung von Bänziger ausgestellt worden. Dies genüge sowohl nach Art. 210 und 216 des eidgenössischen D. R. als nach bem frühern ft. gallischen und außerrhodischen Rechte gur formellen Gultigfeit ber Berpfandung. Es fet gemeines Recht, baß an beweglichen Sachen aus der hand besjenigen, welcher die Sache fraft freiwilliger Hingabe und nicht in Folge unfreiwilligen Besitzerlustes inne habe, Gigenthum und Faustpfand

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten etc. No 27.

erworben werden fonne, auch wenn ber Inhaber gur Beraukerung ober Bervfändung nicht berechtigt gewesen sei, sofern nur der Erwerber in gutem Glauben handle. Nun fei unbestreitbar, baf Bangiger die fraglichen Titel weder gestohlen noch gefunden fondern rechtmäßig in feinen Befit erhalten habe und sei unbestritten, daß die Mager in gutem Glauben gebanbelt baben. Alle formellen und materiellen Boraussekungen eines gultigen Bfandrechtes feien also gegeben. Wenn ber Beklagte die Rlage aus bem Grunde bestreite, weil ber Ranton Appenjell-Innerrhoden für Delifte feiner Beamten nicht verantwortlich sei, so sei bagegen vorerst einzuwenden, daß es fich nicht fowohl um eine folche Saftbarfeit bes Staates für Delitte feiner Beamten als vielmehr barum bandle, ben Staat anzuhalten, dasjenige mahr und gut zu machen, was er burch feine zuständige Beamtung als wahr und gut öffentlich und förmlich beurfundet habe. Gemeinrechtlich sei übrigens die Saftbarfeit bes Staates für die Schädigungen, welche ben Burgern burch bie Staatsbermaltung jugefügt werben, anerfannt. Der Beamte, welcher bie unmittelbare SchabenBurfache fei, handle nicht fur fich, sondern fur Rechnung des Staates. Der Staat stehe zu seinen Beamten nicht im Berhaltniß bes Mandanten jum Mandatar, bes Bertretenen jum Stellvertreter, sondern in demjenigen des Organismus jum Organe, bes Körpers zu ben Gliebern. Es fei baher ber Staat felbst, welcher durch seine Beamten handle und baher auch fur allfälligen, burch bie Beamten gestifteten Schaben verantwortlich fei. Im vorliegenden Fall treffe die Berantwortlichkeit des beflagten Rantons noch um fo gewiffer zu, als bie Schabens. ursache wesentlich auch im Buftande seiner Gesetzebung und Bermaltung im Sypothekarmesen liege. Diese Gesetzgebung zwinge ben Burger, fich bei seinen Grundpfandvertragen ber Staats. organe zu bedienen und versage den bezüglichen Privatverträgen bie Rechtstraft. Wenn aber ber Staat in dieser Weise seine Burger in ihrer Sandlungsfreiheit beschränte und fie an diejenigen Schuhmittel verweise, welche er aufstelle, so übernehme er damit die Garantie für die Wirksamkeit seiner Ginrichtungen und für die Wahrheit und Zuverläßigkeit seiner gesetlichen Kundgebungen. Die Haftung des Staates für die aus der Verwaltung des Hypothekarwesens entstandenen Schädigungen werde denn auch gemeinrechtlich besonders betont und aus der Natur dieses Verwaltungszweiges begründet. Ein Verschulden der Angestellten der klägerischen Bankinstitute liege durchaus nicht vor. Bänziger habe allgemein als Vertrauensmann und Geschäftsbesorger seiner geschäftsungewohnten Landsleute gegolten, so daß der Umsang seines Geldverkehrs nicht habe auffallen können. Daß Bänziger "nicht sehr gut beläumdet gewesen sei," haben die Kläger angesichts der amtlichen und sozialen Stellung, welche derselbe im Kanton Appenzell-Innerrhoden eingenommen habe, nicht ahnen können.

D. In der Duplik balt der Beklagte in rechtlicher und thatfächlicher Beziehung an ben Aufstellungen feiner Vernehmlaffung fest. Insbesondere balt er baran fest, daß bie Landestanglei nicht bescheinigt habe und nicht zu bescheinigen gehabt habe, daß Schuldner und Gläubiger vor ihr erschienen seien und die bem Inhalte des Schuldbriefes entsprechenden Erflärungen abgegeben haben, fondern daß fie nur die diesbezügliche Bescheinigung ber Gemeindekanglei Oberegg, also einer Gemeindebeamtung, in die von ihr auszufertigende Pfandurkunde aufge= nommen habe. Was die Landeskanzlei beurkundet habe, daß nämlich laut Zeddelkopie ber Gemeindekanglei Oberegg Gläubiger und Schuldner die betreffenden Erklärungen abgegeben haben und der Titel gemäß ber Ropie ausgefertigt sei, sei vollständig richtig und mahr; falsch sei nur die Bescheinigung ber Gemeindekanglei Oberegg, beren Richtigkeit aber die Landes. fanglei nicht zu vertreten habe. Auch haben weder ber Land. ammann noch die Landestanglei die Aufficht über die Bemeindekanglei Oberegg auszuüben gehabt. Diese zu übermachen sei Sache des Bezirksrathes von Oberegg gewesen. In allen Källen könnte es sich um eine haftbarkeit bes Staates nur bann handeln, wenn nachgewiesen ware, bag ber betlagte Ranton burch sein positives Recht eine Saftung für rechtswidrige handlungen seiner Beamten übernommen habe. Die Rläger suchen allerdings diese Schwierigkeit zu umgehen, indem fie behaupten, die Klage stütze fich nicht sowohl hierauf als vielmehr

darauf, daß der Kanton Appenzell-Innerrhoben das Sppothekar= wesen "in fahrläßiger und gefährdender Beise" besorge und burch seine Staatskanglei unwahre Bescheinigungen gum Schaben der Kläger ausgestellt habe. Allein wenn die fahrläßige und gefährbende Besorgung bes Spothekarmelens burch die Beamten ber Staatsfanzlei ben Rlagegrund bilben folle, so stelle fich die Klage boch wieder als eine Berantwortlichkeitsflage bar, die auf zwei Boraussetzungen berube, nämlich auf dem Beweis der Schuld ber Beamten der Staatskanglei und auf dem Beweiß, bak im Kalle eines folden Berschuldens ber Staat haftbar sei. Keine bieser Voraussetzungen aber sei bier gegeben. Wenn dagegen die Rläger, wie es beinahe scheine, den Staat defihalb verantwortlich machen wollen, weil seine Gesetgebung und Berwaltung im Sypothekarmesen Delikte, wie diejenigen Bänzigers, nicht unmöglich machen, so wäre dieses absurd. Mit bem gleichen Rechte fonnte man ben Staat überhaupt fur alle auf seinem Gebiete begangenen Delitte haftbar machen. Gine Berantwortlichkeit bes Staates für die größere ober geringere Vortrefflichkeit und Vollkommenheit seiner gesetzgeberischen und Verwaltungseinrichtungen bestehe gewiß nicht. Delikte wie die= jenigen Bangigers seien übrigens auch bei ben vollkommenften staatlichen Ginrichtungen möglich. Die Ausführungen ber Rläger über die Haftbarkeit des Staates für rechtswidrige Amtshand. lungen seiner Beamten seien nur insofern richtig, als allerbings einige Schriftsteller fur bas gemeine Recht Deutschlands eine solche Haftbarkeit behaupten. Andere Schriftsteller aber sprechen fich im gegentheiligen Sinne aus. Das Bundesgericht sobann habe schon in frühern Entscheidungen anerkannt, daß biese Frage lediglich nach Mitgabe des in jedem Kanton geltenden positiven Rechtes zu entscheiden sei. Daß nun im Kanton Appenzell. Innerrhoden eine folche Haftbarfeit als gesetzliche Norm bestehe, haben die Rlageparteien selbst nicht behauptet. Der Kanton Appenzell-Innerrhoben stehe in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkte wie andere schweizerische Rantone. Er verlange von verschiedenen Beamten, so namentlich vom Landschreiber. Kautionen, welche sowohl dem Staate als dem Bublikum Sicherheit für die richtige Amtsführung geben muffen. Uebrigens

seien die klagenden Bankinstitute gar nicht burch ben Berkehr mit staatlichen Organen geschädigt worden. Der Schaden fei baburch entstanden, daß Bangiger ben Banken werthlose Papiere wiffentlich übergeben und fich in betrügerischer Weise Geld barauf verschafft habe. Dabei habe aber Bangiger gar nicht in feiner Stellung als Beamter fondern als Privatperfon gehanbelt. Die Theorie über die Haftung bes Staates für rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten treffe alfo fur ben vorliegenden Fall gar nicht zu. Es sei ein Unterschied zu machen zwischen bem Fall, wo eine Beamtung in fahrläßiger ober boloser Beise unrichtige Eintragungen mache und baburch diejenigen Personen schädige, die fich mit ihr als Beamtung einlassen muffen, und bemjenigen Falle, wo ein Beamter andere Amtspersonen und feine eigene Amtsftellung migbrauche, um in seinem Privatverfehr in verbrecherischer Weise Bortheile gu ziehen. Festzuhalten sei endlich noch, daß der innerrhodische Beddel fein Inhaberpapier sei. Dies sei wichtig für die Frage, ob die Berpfändung der fraglichen Titel in richtiger Form erfolgt sei oder nicht, und dafür, ob die Kläger in ihrem Berkehr mit Bangiger mehr oder weniger fulpos gehandelt haben, ja ob fie überhaupt jur Sache legitimirt feien.

E. Der Beweis ist von beiden Parteien lediglich burch Ur- funden geführt worden.

F. Bei der heutigen Berhandlung erklärt der Anwalt des Beklagten vor Eröffnung der Berhandlung in der Hauptsache: Er gedenke gemäß Art. 174 und 175 der eidgenössischen Civilprozehordnung ein neues Beweismittel zu produziren. Es seien nämlich seit dem Schlusse des Borversahrens vom Kantonsgerichte des Kantons Appenzell-Innerrhoden zwei Urtheile gefällt worden, in welchen die Frage, ob die Kläger durch die Uebergabe der ihnen von Bänziger versetzen ächten Titel Rechte an densselben erworden haben, entschieden worden sei und zwar in verneinendem Sinne. Er beabsichtige nun, eine beglaubigte Absichtst dieser vom 22. Oktober 1885 datirenden Urtheile zu den Akten zu legen und beantrage, daß dies gestattet werde. Der Anwalt der Kläger erklärt, gegen die Zulassung des neuen Aktenstückes eine Einwendung nicht erheben zu wollen, da dass

selbe vollständig unerheblich sei. Das produzirte neue Beweiss mittel wird hierauf zugelassen. In der Hauptsache halten die Anwälte beider Parteien unter eingehender Begründung die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Kläger behaupten, ihre Klage stüte fich nicht sowohl barauf, daß der Staat Appenzell-Innerrhoden fur den durch rechtswidrige Amtshandlungen feiner Beamten verurfachten Schaben verantwortlich sei, als vielmehr darauf, daß ber Staat selbst bas Spoothekarmesen in fahrläßiger und gefährdender Beise verwalte und durch seine Organe faliche Bescheinigungen jum Nachtheile ber Rläger habe ausstellen laffen. Diese Behauptung laft eine doppelte Auffaffung zu. Entweder ift diefelbe bahin ju berfteben, die betheiligten Staatsbeamten haben ihres Amtes in fahrläßiger Weise gewaltet, nach allgemeinen Rechtsgrundfägen aber seien Amtshandlungen der Beamten als Handlungen des Staates felbst aufzufassen und daber auch vom Staate ju vertreten. Der aber : es foll damit gesagt fein, Die Schabengurfache liege in bem mangelhaften Buftande ber innerrhodischen Supothekargesetzgebung und es sei ber Staat aus diesem Grunde für den entstandenen Schaden verantwortlich. Im erstern Falle handelt es fich offenbar der Sache nach doch um eine Klage gegen ben Staat aus rechtswidrigen Amts. handlungen seiner Beamten, welche allerdings damit begründet wird, die Sandlungen ber Beamten, in casu der Beamten ber Landestanzlei und des Landammannns, haben als Handlungen des Staates felbst zu gelten. Im lettern Falle dagegen liegt ein taugliches Rlagefundament überall nicht vor. Es handelt fich nämlich alsbann nicht etwa um einen Entschädigungsanspruch wegen Berletung bestehender Privatrechte durch berechtigte Aus. übung ber Staatshoheit, fo daß fich fragen konnte, ob nicht eine Schadensersappflicht bes Staates nach Analogie ber für bie Expropriation geltenden Grundsätze bestehe; das Alagefunda= ment liegt vielmehr in der Behauptung, bas Spothefarrecht des Kantons Appenzell-Innerrhoden enthalte nicht hinlängliche Rautelen, um eine Schädigung des Publikums burch Delikte Dritter zu verhindern. Nun mag ein Staat für den Inhalt seiner Gesetzebung allenfalls, wenn dieser mit anerkannten Grundsätzen des Bölkerrechtes in Widerspruch steht, völkerrechtslich verantwortlich gemacht werden können; dagegen kann gewiß keine Rede davon sein, daß der Staat von Privaten aus dem Grunde civilrechtlich auf Eutschädigung belangt werden könne, weil seine Gesetzebung eine mangelhafte, die Interessen und Rechte der Bürger nicht ausreichend sichernde sei. Dies ist nach der staatsrechtlichen Stellung der Gesetzebung einerseits und des Richterantes andrerseits selbstverständlich. Der Richter hat nicht über das Gesetz, dessen Angemessenheit und Billigkeit u. s. w., sondern nach dem Gesetz zu richten; eine zweckmäßige Gestaltung der Gesetzebung kann nicht gerichtlich erzwungen, sondern sie muß durch die freie Bethätigung der poslitischen Gewalten geschaffen werden.

2. Somit tann es fich nur fragen, ob eine Entschädigungs: flage gegen ben beflagten Staat wegen rechtswidriger, fpeziell fahrläßiger, Amteführung feiner Beamten, insbesondere bes Landschreibers und bes Landammanns, begründet fei. Bei Prüfung dieser Frage ift vorerst zu untersuchen, ob überhaupt nach inner= rhobischem Rechte ber Staat fur ben Schaben, welchen seine genannten Beamten durch fahrläßige Berwaltung ihres Amtes gestiftet haben sollen, haftbar sei ober ob nicht vielmehr bie Rläger fich ausschließlich an die fehlbaren Beamten halten mußten. Gin positives Geset nun, wonach ber Staat fur feine Beamten allgemein ober doch bezüglich ihrer Funktionen im Hypothefarmesen civilrechtlich verantwortlich ware, besteht unbestrittenermaßen im Kanton Appenzell-Innerrhoden nicht; ebensowenig ist behauptet worden, daß das innerrhodische Gewohnheitsrecht eine solche Saftung des Staates ftatuire. Demnach fann aber eine solche überhaupt nicht als bestehend aner= fannt werben. Denn :

a. Der von den Klägern aufgestellte Sat, die von Staatsbeamten in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte vorgenommenen Amtshandlungen seien als Handlungen des Staates selbst zu betrachten und es sei daher letzterer für den durch rechtswidrige Amtshandlungen verursachten Schaden allgemein verantwortlich, ist allerdings in Dottrin und Praxis nicht ohne Bertretung

geblieben. Allein berselbe, welcher benn auch gemeinrechtlich ftets außerst bestritten war und neuerlich burch eine Entscheidung des Reichsgerichtes ausdrücklich verworfen wurde (f. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bb. XI, S. 206), fann nicht als richtig anerkannt werben. Die Umtshandlung bes Beamten ist thatsächlich die Handlung einer physischen, vom Staate verschiedenen, Verson; daß fie nichtsdestoweniger schlecht= hin als handlung ber juristischen Berson bes Staates zu betrachten sei, ist eine Behauptung, welche weber aus bem Begriffe des Staates, noch aus bemjenigen des Staatsamtes abgeleitet werden tann und daher des Beweises entbehrt. Am Wenigsten kann biese Bebauptnng bann als richtig anerkannt werden, wenn die Amtshandlung des Beamten eine rechtswidrige ist, also bem ausgesprochenen Staatswillen, bem Rechte, quwiderläuft. Wenn allerdings gefagt werden mag, ber Staat handle burch seine Beamten, so ist boch juristisch bas Berhältnif bes Beamten jum Staate fein anderes als basjenige eines, traft öffentlichen Rechtes bestellten, Stellvertreters besselben, Eine Saftung bes Staates für Bergeben ober Berseben seiner Stellvertreter aber versteht fich nicht von felbst, sondern besteht nur insoweit, als fie burch bas geltende Recht positiv anerkannt ist. Dies ist vom Bundesgerichte bereits in wiederholten Entscheidungen (f. Entscheidung in Sachen Kestenholz vom 10. Februar 1877. Amtliche Sammlung Bd. III S. 143; Reller vom 25. Märk 1881, Bb. VII S. 171; Demeure & Vanza vom 25. März 1882, Bb. VIII S. 143) ausgesprochen und näber begründet worden, so daß lediglich auf diese Entscheidungen verwiesen werden fann.

b. Wenn im Fernern die Aläger ausführen, daß der Staat jedenfalls für Versehen oder Vergehen verantwortlich sei, welche seine Beamten bei Verwaltung des Hypothekarwesens begehen, so ist darüber zu bemerken: Das Hypothekarwesen gehört, wenn seine Verwaltung zu einem Zweige des öffentlichen Dienstes erhoben worden ist, zur freiwilligen Gerichtsbarkeit; es wird vom Staate zweisellos nicht in privatrechtlicher Eigenschaft, als Fiskus, sondern in öffentlicherechtlicher Stellung besorgt. Nun ist ja richtig, daß der Staat den Einzelnen zwingt, sich der Mitwirkung seiner Beamten bei Errichtung von Hypotheken

u. f. w. zu bedienen und daß dieser Umstand sowie überhaupt Mudfichten auf ben öffentlichen Rrebit bazu geführt haben, baß in mehreren Besetzgebungen die birefte oder subfidare Saftbarfeit bes Staates (ober auch ber Gemeinde) für Verseben ober Bergeben der Spothekarbeamten anerkannt worden ift; es foll auch nicht bestritten werden, daß biese Saftung burchaus als "recht und billig" erscheint, insonderheit bann, wenn ber Staat Die Berwaltung des Spothekarwesens durch Gebührenbezug zu einer Einnahmeguelle gestaltet. Allein daß diese Haftung, auch wenn bas Geset fie nicht ausspricht, sich von selbst verstehe. fann nichtsbestoweniger nicht anerkannt werben. Der Staat Schreibt die Mitwirfung öffentlicher Beamter bei Errichtung von Sypothefen u. f. w. im Interesse ber Sicherheit bes Sypothe= karverkehrs vor; er will dadurch dem Verkehr einen Dienst leisten, den Sprothekarkredit befestigen. Auch wird nicht geleugnet werden fonnen, daß bei Borhandensein einer, felbst unvollkommenen, öffentlichen Kontrolle über Begründung und Untergang von Sportheten der Sporthekarverkehr immerhin gestcherter ist, als bei ganglichem Mangel einer solchen. Daß nun aber ber Staat, wenn er bemgemäß bie Intereffen bes Spoothefarverkehrs durch seine Mitwirfung zu sichern sucht, badurch selbstverständlich die Garantie dafür übernehme, daß die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen auch in allen Fällen ihren 3med erfüllen, speziell daß seine Beamten flets tabellos ibr Amt verwalten, fann boch gewiß nicht gesagt werden. Daraus, daß die Gesetzgebung sich den Schutz gewisser Interessen und Rechte zur Aufgabe macht und zu diesem Zwecke Beamte mit bestimmten Amtsfunktionen einset, folgt boch an sich noch nicht, daß sie dem Staate anch die Berantwortlichkeit für den Erfolg feiner Magnahmen auferlegen wolle. Es statuirt benn auch thatsächlich nur eine Mindergahl der deutsch-schweizerischen Gesetzgebungen die Berantwortlichkeit bes Staates für Bergeben oder Bersehen der Hypothekarbeamten und da, wo dieselbe gesetgeberisch eingeführt wurde, wurde dies durchaus als eine, auf besondern Grunden der Zweckmäßigkeit und Billigkeit beruhende, legislative Neuerung betrachtet.

3. Muß demnach die Klage dem gegenwärtigen Beklagten gegenüber wegen mangelnder Passiblegitimation desselben ab-

gewiesen werben, so ist es überflussig, auf eine nähere sachliche Prüfung ber Rlage einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Klage ist abgewiesen.

28. Artheil vom 13. Februar 1886 in Sachen Schindler und Konsorten gegen Schwhz.

A. Mit Klageschrift vom 18. Mai 1885 stellen A. Schindler= Schuler, Raufmann, in Schwyz und die Firma Kirschbestillation Schwyz (welcher A. Schindler als Theilhaber angehört) beim Bundesgerichte ben Antrag: Der beklagte Staat bes Kantons Schwyz fei gerichtlich zu verurtheilen, ber Rlägerschaft für allen benjenigen Schaden angemeffene Entschädigung zu bezahlen, welcher derselben badurch ermachsen ist, daß die Chefrau des einten Rlägers, Berr Alfred Schindler, Frau Bertha Schindler geb. Schuler, burch die Vormundschaftsbeborben des Kantons Schwyz auf gesets und verfassungswidrige Weise unter obrigfeitliche Vormundschaft gestellt und unter obrigkeitlicher Vormundschaft gehalten worden ift, unter Roftenfolge. Der beklagte Fistus des Kantons Schwyz (welcher überdem dem Gemeindrathe von Arth den Streit verffindete) ftellte ber Rlage in erster Linie ben Ginwand ber mangelnden Paffivlegitimation entgegen, weil nach schwyzerischem Rechte ber Staat für allfällige Delifte seiner Beamten und Behörden nicht hafte, in zweiter Linie bestritt er, daß den schwyzerischen Behörden ein Berschulden zur Last falle und daß dem Kläger ein Schaben entstanden fei; er trug auf Abweisung der Rlagebegehren unter Rosten= und Entschädigungsfolge an. Am Rechtstage bom 19. Januar 1886 haben fich die Parteien auf Anregung des Instruktionsrichters babin verständigt, daß vorab und vor jeder weitern Beweisführung bie Ginrede ber mangelnden Paffivlegitimation separatim vom Gerichte beurtheilt werden folle.

B. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Aläger unter eingehender Begründung, es seien, unter Abwei-

fung der Einrede der mangelnden Passivlegitimation die Alageartikel, soweit sie die Schadensfrage betressen, als erheblich zum Beweise auszuheben. Der Anwalt des Beklagten dagegen trägt darauf an, es sei die Alage wegen mangelnder Passivlesgitimation des Beklagten abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungssolge.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der klägerische Anwalt hat sich im heutigen Bortrage zur Begründung des Satzes, daß der schwhzerische Fiskus für den durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Bormundschaftsbehörden den Klägern entstandenen Schaden verantwortlich sei, theils auf Art. 62 und 64 D.=A., theils auf Bestimmungen der schwhzerischen kantonalen Berfassung und Gesetzgebung, theils endlich darauf berusen, daß die primäre Haftpslicht des Staates für seine Beamten nach allgemeinen Rechtsgrundsägen jedensalls insoweit anerkannt werden müsse, als es Handlungen der Regierung, der obersten Berwaltungsbehörde, welche den Staat nach Außen vertrete, anbelange.

2. Bas nun junachst die Art. 62 und 64 D.=R. anbetrifft. fo haben die Rläger ausgeführt : Der Staat fei gemäß Art. 62 D.=R. als Geschäftsberr für ben burch rechtswidrige Amtsbandlungen feiner Beamten gestifteten Schaben verantwortlich. Allerdings könne dieje Berantwortlichkeit gemäß Art. 64 D.: R. soweit fle fich nicht auf gewerbliche Verrichtungen der Beamten beziehe, durch die Rantonalgesetzgebung ausgeschlossen werden; soweit dies aber nicht geschehen sei, bestehe dieselbe und nun existire feine schwyzerische Gesetzesbestimmung, welche bie ge= bachte haftpflicht bes Staates ausdrudlich ausschliefe. Diese Auffassung ist aber sowohl mit dem Wortlaute als mit dem Busammenbange des eidgenösfischen Obligationenrechtes unvereinbar. Regel des eidgenössischen Obligationenrechtes wie des gemeinen Rechtes ift, daß fur ben durch unerlaubte Sandlungen verursachten Schaden lediglich ber Schädiger felbst haftet; dritte Bersonen haften nur ausnahmsmeise, fraft besonderer Bestim= mung des Gesetzes. Gine besondere (auf einer Prafumtion des Berschuldens beruhende) Haftbarkeit statuirt nun allerdings Urt. 62 des D.= M. für den Geschäftsherrn mit Bezug auf Delifte seiner Angestellten; allein biese ausnahmsweise Saftung